



Ergebnisbericht der

91. Sitzung des IFRS-Fachausschusses

13. Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses

vom 19. und 20. Oktober 2020

Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der Sitzungen behandelt:

91. Sitzung IFRS-FA

- IASB DP/2020/1 Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment
- Interpretationsaktivitäten
- EFRAG DEA IFRS 17

13. Sitzung Gemeinsamer FA

- IFRSF Consultation Paper on Sustainability Reporting
-

IFRS-FA: IASB DP/2020/1 Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment

Der IFRS-FA erörterte den Entwurf einer Stellungnahme zum IASB-Diskussionspapier *Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment*. Im Fokus der Diskussion standen die Antwortentwürfe zu den Themengebieten:

- Angaben zur Performance einer Akquisition, zur Zusammensetzung des Goodwills

sowie zur Konkretisierung der Offenlegungsziele,

- effektivere Gestaltung des Impairmenttests und
- Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibung.

Die vorgeschlagenen Angaben zur weiteren Performance einer Akquisition (*subsequent performance*) wurden grundsätzlich unterstützt. In Bezug auf die relevante Überwachungsebene wurden alternative Herangehensweisen erörtert. Im Ergebnis verständigte sich der IFRS-FA darauf, das vom IASB vorgeschlagene CODM-Konzept zu unterstützen, zugleich aber darauf hinzuweisen, dass wahrscheinlich nicht jede signifikante Transaktion auf CODM-Ebene berichtet wird. Da das Konzept durch IFRS 8 grundsätzlich bekannt und etabliert sei, werde es aus pragmatischen Erwägungen und mangels überlegener hinreichend objektiver Alternativen präferiert.

In Bezug auf das Thema *forward-looking information* wurde angeregt, das bestehende Spannungsfeld insoweit aufzulösen, dass Informationen, die in einer jeweiligen Jurisdiktion als *forward-looking* eingestuft werden, nicht offenlegungspflichtig sein sollten.

In Ergänzung zu dem Formulierungsvorschlag zu Pro-forma-Informationen sollte auf Kosten-/Nutzen-Abwägungen eingegangen werden, so dass die vorgesehenen Pro-forma-Informationen nur für wesentliche Transaktionen, die bspw. dem CODM berichtet werden, angegeben werden.

Neben zu optimistischen Managementschätzungen und dem *Shielding*-Effekt, wurde auch das Wertaufholungsverbot (*reversal of impairment*) als weiterer Hauptgrund für die verzögerte Impairmenterfassung genannt.

In Bezug auf die Nutzungsdauer im Rahmen einer planmäßigen Abschreibung, sofern diese wieder eingeführt wird, wurde die Festlegung eines typisierten Abschreibungszeitraums als widerlegbare Vermutung erörtert. Bei Nachweis der Angemessenheit könnte die Möglichkeit gegeben werden einen unternehmensindividuell festgelegten Abschreibungszeitraum zu wählen, mit welchem von der typisierten Abschreibungsdauer abgewichen werden kann, sowohl als Verlängerung als auch als Verkürzung. Zudem wurde die Festlegung einer sachgerechten Höchstdauer diskutiert. Die Erörterung dieses Themenfelds wird in der nächsten Sitzung, unter Berücksichtigung des Meinungsbilds aus der vom DRSC veranstalteten Öffentlichen Diskussion, fortgesetzt.

Als Ergebnis der Diskussion ist der Stellungnahmeentwurf entsprechend anzupassen. Der IFRS-FA wird die Erörterung des Stellungnahmeentwurfs in seiner nächsten Sitzung fortsetzen.

IFRS-FA: Interpretationsaktivitäten

Der IFRS-FA wurde über die Themen und Ergebnisse der Videokonferenz des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) im September 2020 informiert.

Zur vorläufigen Agenda-Entscheidung betreffend IFRS 16 erklärte der IFRS-FA, dass das Ergebnis der Entscheidung sachgerecht sei. Gleichwohl hält der IFRS-FA die (nicht gestellte, aber relevante) Frage, welchen Einfluss eine Unternehmenshülle bei der Bilanzierung der Transaktion spielt, für wichtig. Da diese

nicht thematisiert werde, könne die Agenda-Entscheidung Irritationen erzeugen. Da es diesbezüglich bereits eine frühere Anfrage an das IFRS IC gab, regt der FA an, diesen Aspekt im Wortlaut dieser Entscheidung aufzugreifen und Konsistenz zur Diskussion der früheren Anfrage herzustellen. Ferner regt der IFRS-FA an, dass das IFRS IC sich im Wortlaut dazu äußern solle, ob eine Hierarchie bei der Anwendung beider Standards bestehe.

Zur Diskussion um die kurz vor ihrer Finalisierung stehende IAS 12-Änderung äußerte der IFRS-FA Zustimmung, da diese in die Richtung der von IFRS-FA gemachten Anmerkungen gehe.

Der IFRS-FA beschließt, dass zur vorläufigen Agenda-Entscheidung eine kurze Stellungnahme an das IFRS IC übermittelt werden soll.

IFRS-FA: EFRAG DEA IFRS 17

Der IFRS-FA erörterte erstmals den vorliegenden Entwurf der Indossierungsempfehlung (kurz: DEA) von EFRAG zu IFRS 17.

Zunächst wird der FA über die Struktur und Inhalte der einzelnen Bestandteile des Dokuments informiert. Ferner wird ausführlich erläutert, wie und warum es zu der sehr differenzierten Position der EFRAG kam. Es wird dabei hervorgehoben, dass die ablehnenden Stimmen zur Jahreskohorten-Vorschrift diese zwar als nicht vertretbare Kompromissregelung ansehen, jedoch keine "bessere" – also für eine Indossierung angemessene – Regelung erkennen. Als Fazit dieser Schilderung der vorläufigen EFRAG-Position wird verdeutlicht, dass EFRAG in der DEA kein Gesamtvotum über eine Indossierungsempfehlung formuliert habe.

In der anschließenden Diskussion wurde herausgearbeitet, dass die vorläufige Position der EFRAG deshalb zu bemängeln sei, weil EFRAG keine Schlussfolgerung vornehme, ob IFRS 17 wegen der Kritik an der Jahreskohorten-Vorschrift insgesamt nicht indossierungsfähig sei oder trotz dieser Regelung zur Indossierung empfohlen werde. Es werde nicht einmal die entsprechende Frage, die als ä-

berst essentiell erachtet wird, an die Konstituenten gestellt. Der IFRS-FA hat ferner festgestellt, dass nachfolgend zur Gegenüberstellung von Vorteilen und Nachteilen der Jahreskohorten-Vorschrift eine Bewertung und Gewichtung geboten wäre, um zu einem Gesamtvotum zu gelangen. Daher beabsichtigt der IFRS-FA, sich in der weiteren Befassung mit der DEA darauf zu konzentrieren, um die negativen Argumente bzgl. Jahreskohorten zu vertiefen und zu entkräften.

Insgesamt erkennt der IFRS-FA in der Diskussion um die Indossierung von IFRS 17 eine kritische Situation, die von erheblicher Tragweite für die IFRS insgesamt und damit für Unternehmen aller Branchen sei. Der FA stellt konkret fest, dass die derzeitige Position von EFRAG eine Indossierung von IFRS 17 in seiner Gesamtheit offenbar weder empfehle noch ablehne. In der Konsequenz stehe damit die Indossierung einer geänderten, somit EU-spezifischen Fassung des IFRS 17 implizit im Raum (sog. carve-outs/carve-ins) – was für sich genommen absolut unerwünscht wäre –, die u.U. auch eine vorherige Änderung der IAS-Verordnung bedinge – was gleichfalls strikt abzulehnen sei. Solange EFRAG kein Votum formuliere, werde die Abwägung der Argumente für und gegen eine Indossierung absehbar auf die nachfolgende politische Ebene abgewälzt.

Aus diesen Gründen und mit dem bereits jetzt klar unterstützten Ziel, eine Indossierung von IFRS 17 in unveränderter Fassung zu erreichen, wird in der Diskussion des IFRS-FA eine abschließende Erkenntnis deutlich: Es sei dringend notwendig, dass sich Unternehmen aller Branchen zu diesem Indossierungsverfahren äußern – und diesbezüglich andere Unternehmen ihrer Branche, auch in anderen EU-Ländern, aufmerksam machen – und gegenüber EFRAG sowie politischen Gremien und Entscheidungsträgern deutlich machen, dass die Indossierung von IFRS 17 im Speziellen und eine unveränderte Akzeptanz der IFRS im Allgemeinen in der EU essentiell und unverhandelbar seien. Andernfalls werde die IFRS-Anwendung in Europa dauerhaft Schaden nehmen

Sitzung Gemeinsamer FA: IFRSF Consultation Paper on Sustainability Reporting

Dem Gem. FA wurden vorab einige Rahmenbedingungen zu der vorliegenden Konsultation erläutert. Die Ideen im Konsultationspapier können auch für das DRSC Auswirkungen strategischer Natur haben, weshalb eine Befassung mit diesen Vorschlägen im DRSC-Verwaltungsrat geboten sei. Eine inhaltliche Befassung im Gem. FA soll der Unterfütterung der Diskussion im Verwaltungsrat dienen. Sollte die Konsultation ein deutlich positives Echo erfahren, schliesse sich als nächster Schritt eine zweite Konsultation an, in der die Stiftung dann erforderliche Änderungen an ihrer Satzung zur Diskussion stellen würde.

Die am 13. September 2020 veröffentlichte Absichtserklärung fünf großer Organisationen, die sich bereits mit Rahmenwerken zur nicht-finanziellen Berichterstattung befassen, erfolgte parallel und losgelöst von den Vorschlägen der IFRS-Stiftung – gibt letzteren aber eine zusätzliche Unterstützung.

Der Gem. FA äußerte in seiner Diskussion die grundlegende Meinung, dass globale und einheitliche Standards notwendig seien und die Etablierung eines Gremiums nach dem Vorbild des IASB als längerfristiges Ziel erstrebenswert sei. Jedoch sei zu bedenken, dass es bereits etablierte Gremien und Standards/Rahmenwerke gebe; um eine umfassende Zustimmung für das Ansinnen der IFRS-Stiftung zu erreichen, sollte dieser Status Quo bei der Schaffung eines neuen Gremiums nebst entsprechender Standardisierungsprozesse bedacht werden.

Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Tel 030-206412-0
Fax 030-206412-15
Mail: info@drsc.de

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2020 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten